

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 3/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27.3.2020 ist das Gesetz zur Abminderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten. Das Gesetz hat weitreichende Konsequenzen für Unternehmen, über die wir Sie nachfolgend unterrichten (Nr. 5 und 7). Weitere Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmer aufgrund der Corona-Pandemie lesen Sie in den Beiträgen Nr. 1, 3 und 6.

Ein zweiter Schwerpunkt liegt auf umsatzsteuerlichen Fragen, insbesondere bei Anschaffung, Betrieb und Verkauf einer Fotovoltaikanlage (Nr. 10 und 11).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 **Corona-Krise (1):** Unterstützung für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler
- 2 **Corona-Krise (2):** Anordnung vorübergehender Betriebsschließungen rechtmäßig
- 3 **Corona-Krise (3):** Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld
- 4 **Corona-Krise (4):** Kein Kurzarbeitergeld für Minijobs
- 5 **Corona-Krise (5):** Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
- 6 **Corona-Krise (6):** Weitere Entlastungen für Unternehmen
- 7 **Corona-Krise (7):** Leistungsverweigerungsrecht von Kleinunternehmen bei wesentlichen Dauerschuldverhältnissen
- 8 **Lohnsteuer:** Steuerfreie Gehaltsextras nach Gehaltsumwandlung?
- 9 **Umsatzsteuer:** Vorsteuerabzug bei der Ist-Versteuerung?
- 10 **Fotovoltaikanlage (1):** Zuordnung zum Unternehmensvermögen
- 11 **Fotovoltaikanlage (2):** Vorsteuerabzug und Umsatzsteuer bei Veräußerung
- 12 **Tagesmutter:** Zahlungen des Jugendamts nicht steuerfrei
- 13 **Elektrofahrzeuge:** EU genehmigt Förderungsbeträge

1 Corona-Krise (1): Unterstützung für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler

Der Bund stellt 50 Mrd. Euro bereit, um unbürokratische Soforthilfe für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler zu gewähren. Damit werden einmalig für drei Monate Zuschüsse zu Betriebskosten gewährt, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Soforthilfe ergänzt die Programme der Länder. Die Anträge werden deswegen aus einer Hand in den Bundesländern bearbeitet.

Die Liste der zuständigen Behörden im jeweiligen Land finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums.

Die Soforthilfe sieht **folgende Zuschüsse** vor:

- Selbstständige und Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten erhalten bis zu 9.000 Euro.
- Selbstständige und Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten erhalten bis zu 15.000 Euro.
- Selbstständige erhalten leichter Zugang zur Grundversicherung, damit Lebensunterhalt und Unterkunft gesichert sind. Die Vermögensprüfung wird für sechs Monate ausgesetzt, Leistungen werden dem Vernehmen nach schnell ausgezahlt.

2 Corona-Krise (2): Anordnung vorübergehender Betriebsschließungen rechtmäßig

Kann die vorübergehende Schließung eines Einzelunternehmens angeordnet werden, auch wenn der Unternehmer alle Vorsichtsmaßnahmen gegen Kontaktinfektionen trifft?

Das Verwaltungsgericht Aachen hat zwei Eilanträge von Betreibern einer Lotto-Aannahmestelle und eines Pralinenfachgeschäfts abgelehnt, mit denen diese sich gegen die Schließung ihrer Betriebe gewendet hatten. Grundlage für die Schließung ist eine Allgemeinverfügung der Stadt Würselen vom 18.3.2020, mit der angesichts der fortschreitenden Ausbreitung des Coronavirus ab sofort (zunächst bis zum 19.4.2020) der Weiterbetrieb bestimmter Verkaufsstellen des Einzelhandels untersagt worden ist.

Das Verwaltungsgericht hat die Rechtmäßigkeit der vorübergehenden Schließung von Betrieben wegen der Corona-Pandemie bejaht, da in der Allgemeinverfügung nachvollziehbar dargelegt sei, dass die Maßnahmen zur Risikominimierung erforderlich seien.

Lotto-Aannahmestelle und Pralinenfachgeschäft seien für die Grundversorgung der Bevölkerung nicht notwendig. Schließlich sei das Schutzgut der menschlichen Gesundheit ohne jeden Zweifel höher einzustufen als die drohenden wirtschaftlichen Einbußen, zumal Bund und Land Finanzhilfen zugesagt hätten.

Im gleichen Sinne hat das Verwaltungsgericht Köln die Rechtmäßigkeit der Schließung einer Spielhalle bestätigt. Die Betreiber der Spielhalle hielten die Schließung für unverhältnismäßig, weil der Infektionsschutz in ihrer Spielhalle gewährleistet sei. Spielhallen seien nicht mit gastronomischen Betrieben vergleichbar. Schon aufgrund der gesetzlichen Vorgaben müsse ein Mindestabstand zwischen den Spielgeräten gewährleistet sein. Auch seien die Geräte mit einem Sichtschutz versehen, der auch Schutz gegen eine Tröpfcheninfektion biete. Zudem seien Spielhallen relativ weitläufige Räumlichkeiten. Die Geräte würden regelmäßig durch das Personal desinfiziert, dem Handschuhe und Mundschutz zur Verfügung stünden.

Dem ist das Gericht nicht gefolgt. Angesichts der hohen Ansteckungsgefahr und der schnellen Ausbreitung des Virus seien die von den Betreibern angeführten Maßnahmen nicht ausreichend. Vor diesem Hintergrund müsse das wirtschaftliche Interesse hinter dem Interesse an einem wirksamen öffentlichen Gesundheitsschutz derzeit zurücktreten.

3 Corona-Krise (3): Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld

Bei Redaktionsschluss hatten fast 500.000 Unternehmen Kurzarbeitergeld für ihre Mitarbeiter beantragt. Im Vergleich dazu: Im Jahr 2019 zeigten durchschnittlich rund 600 Betriebe innerhalb einer Woche Kurzarbeit an. Die Nachfrage ist in allen Bundesländern hoch – besonders auffällig sind hier Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Anzeigen kommen aus nahezu allen Branchen, überwiegend aus Transport/Logistik, Hotel- und Gaststättengewerbe, Messebau und Tourismus.

Eine wesentliche Hilfe für Unternehmen ist das erleichterte Kurzarbeitergeld, wenn **mindestens 10 Prozent der Beschäftigten** von Gehaltskürzungen von mehr als 10 Prozent monatlich brutto betroffen sind. Leiharbeiter und Leiharbeiterinnen haben ebenfalls die Möglichkeit, in Kurzarbeit zu gehen und dann Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Die Arbeitgeber werden gebeten, verstärkt die Online-Angebote zu nutzen. Sowohl die Anzeige als auch die Beantragung von Kurzarbeitergeld können schnell, sicher und jederzeit online erfolgen. Informationen zum Thema Kurzarbeit und zu den neuen Regelungen finden Arbeitgeber auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit.

Deshalb wurden in das Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) befristet bis zum Jahr 2021 Verordnungsermächtigungen aufgenommen, mit denen die Bundesregierung die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld absenken und die Leistungen wie folgt erweitern kann:

- Von den im Betrieb Beschäftigten müssen nur **noch bis zu 10 Prozent vom Arbeitsausfall betroffen sein**. Zuvor mussten für mindestens ein Drittel der Belegschaft Arbeitszeitreduzierungen gelten, bevor Kurzarbeitergeld gewährt wurde (§ 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III).

- Überstunden müssen nicht abgebaut werden, um Kurzarbeit zu vermeiden. In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen getroffen wurden, wird in diesem Fall auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet. Bislang mussten Betriebe, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen bestehen, diese zur Vermeidung von Kurzarbeit einsetzen (§ 96 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 SGB III).
- Der Bezug von Kurzarbeitergeld ist auch für **Leiharbeitnehmer möglich**. Zuvor hatten Leiharbeitnehmer keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld (§ 11 Abs. 4 Satz 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz).
- **Die Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig** durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet. Zuvor hatte der Arbeitgeber während des Bezugs des Kurzarbeitergeldes die Sozialversicherungsbeiträge weiter zu bezahlen.

Bereits seit dem 1.3.2020 besteht der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld. Die gesetzliche Umsetzung erfolgt durch das „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“, das am 13.3.2020 in Kraft trat.

4 Corona-Krise (4): Kein Kurzarbeitergeld für Minijobs

Die in Beitrag Nr. 3 genannten Regelungen gelten nur für die Arbeitnehmer, für die auch ein Grundanspruch auf Kurzarbeitergeld gegeben ist. Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld deshalb nur für die Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. Geringfügig Beschäftigte (450-Euro-Minijobber) sind versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung, für sie kann daher nach wie vor kein Kurzarbeitergeld beantragt werden.

5 Corona-Krise (5): Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Eine Reihe von Sofortmaßnahmen soll eine infolge der Corona-Pandemie drohende Insolvenzwelle bei Unternehmen und insbesondere bei Start-ups vermeiden. Neben unmittelbaren Finanzhilfen wird die Pflicht zur **Anmeldung der Insolvenz** für eine durch COVID-19 bedingte Zahlungsunfähigkeit **bis 30.9.2020 ausgesetzt**. Corona trifft die Wirtschaft hart. Besonders in der Gründungs- oder Anlaufphase befindliche Start-ups haben mit der Krise zu kämpfen, wenn Zahlungsverpflichtungen weiterlaufen, in Ermangelung von Kunden aber keine Einnahmen fließen.

Ist eine Firma überschuldet und kann ihre Zahlungsverpflichtungen und Kredite in absehbarer Zeit nicht bedienen, ist der Geschäftsführer verpflichtet, innerhalb von drei Wochen den Antrag auf Insolvenz beim zuständigen Amtsgericht einzureichen. Diese Notlage bedroht zurzeit viele Unternehmen und insbesondere auch Start-ups. Nach

Meinung vieler Insolvenzverwalter droht deshalb angesichts der Corona-Krise eine regelrechte Insolvenzwelle.

Der Gesetzgeber hat deshalb die Regeln zur Anmeldung der Insolvenz gelockert. Mit der Verabschiedung des sogenannten COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) soll vermieden werden, dass ein Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen muss, weil ein Antrag auf öffentliche Hilfen im Rahmen der Corona-Pandemie noch nicht bearbeitet wurde oder Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen noch nicht zum Erfolg geführt haben. Durch die Neuregelung soll die Insolvenzantragspflicht für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen **bis zum 30.9.2020 ausgesetzt** werden. Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung des Unternehmens muss Folge der Pandemie sein.
- Die Aussetzung gilt nicht, wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Es gilt folgende **gesetzliche Vermutungsregelung**: War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird gesetzlich vermutet, dass die Insolvenzzreife auf den Auswirkungen der Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine vorhandene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.
- Das Unternehmen muss nachweislich entweder die im Rahmen der Corona-Krise angebotenen öffentlichen Hilfen beantragt, aber noch nicht erhalten haben
- oder mit potenziellen Geldgebern ernsthaft über eine Sanierung verhandeln.

Darüber hinaus enthält das Gesetz eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, wonach die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch einfache Rechtsverordnung bis zum 31.3.2021 verlängert werden kann.

6 Corona-Krise (6): Weitere Entlastungen für Unternehmen

Entlastungen bei Steuern und Sozialversicherung: Unternehmen können beim zuständigen Finanzamt beantragen, dass die Körperschaftsteuervorauszahlung oder die Einkommensteuervorauszahlung an die gesunkenen Erträge für das Jahr 2020 angepasst werden. Voraussetzung: Das Unternehmen kann belegen, dass Umsatzausfälle coronabedingt in größerem Rahmen eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen. Darüber hinaus kann das Unternehmen in diesem Fall einen Antrag auf zinslose Stundung und Erlass von Säumniszuschlägen stellen.

In ähnlicher Weise kann die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen bis einschließlich Mai 2020 beantragt werden. Auch dafür sind keine Zinsen fällig. Voraussetzung ist, dass andere Hilfsmaßnahmen vorab beantragt wurden. Diese Stundungsanträge sind bei der jeweils zuständigen Krankenkasse einzureichen.

Finanzhilfen der KfW Bank: Ein Start-up oder ein Unternehmen, das infolge der Corona-Krise zahlungsunfähig zu

werden droht, kann staatliche Hilfen unter anderem über die KfW Bank beantragen. Hierzu gehören Liquiditätshilfen in Form von Krediten und Bürgschaften. Die Kredite der KfW müssen über die Hausbank des Unternehmens bzw. Start-ups beantragt werden, teilweise auch über die Förderbanken der Länder. Speziell für Start-ups stellt die KfW einen ERP-Gründerkredit zur Verfügung für Unternehmen, die nicht länger als fünf Jahre am Markt sind.

7 Corona-Krise (7): Leistungsverweigerungsrecht von Kleinstunternehmen bei wesentlichen Dauerschuldverhältnissen

Der Gesetzgeber hat am 27.3.2020 ein Moratorium für Verbraucher und Kleinstunternehmer in jeder Rechtsform beschlossen. Danach erhalten die begünstigten Kreise ein Leistungsverweigerungsrecht in Bezug auf wesentliche Dauerschuldverhältnisse.

Zu den **Kleinstunternehmen** gehört jedes Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens zwei Mio. Euro.

Dauerschuldverhältnisse sind Verträge, die auf längere Dauer und einen regelmäßigen Leistungsaustausch angelegt sind. Dazu gehören z.B. Miet- oder Darlehensverträge. Während für **Mietverhältnisse** ein Kündigungsverbot des Vermieters bis zum 30.6.2020 erlassen wurde, gelten für **Darlehensverhältnisse** im gewerblichen Bereich bislang keine Erleichterungen. Es ist aber beabsichtigt, für Kleinstunternehmen die gleichen Erleichterungen zu schaffen, wie sie bereits für Verbraucherdarlehen gelten: Ansprüche des Darlehensgebers auf Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1.4. und dem 30.6. fällig werden, sind von Corona betroffenen Schuldnern auf Antrag zu stunden.

Neben Miet- und Darlehensverträgen gilt eine Sonderregelung für andere **wesentliche Dauerschuldverhältnisse**. Dazu gehören Verträge, die zur Daseinsvorsorge oder für die Führung eines Betriebs erforderlich sind, z.B. Lieferverträge für Strom und Gas, Telekommunikationsdienste oder Pflichtversicherungen. Zahlungen aufgrund dieser Verträge können Kleinstunternehmer bis zum 30.6.2020 verweigern, wenn sie dazu aufgrund der Pandemie nicht in der Lage sind oder wenn sie mit der Zahlung die wirtschaftlichen Grundlagen ihres Betriebs gefährden würden. Das Leistungsverweigerungsrecht muss **als Einrede** gegenüber dem Vertragspartner geltend gemacht und belegt werden. Nach Ende der vorgesehenen Frist, die durch Rechtsverordnung bis zum 30.9. verlängert werden kann, muss die Zahlung nachgeholt werden.

8 Lohnsteuer: Steuerfreie Gehaltsextras nach Gehaltsumwandlung?

In unserem Mandanten-Rundschreiben 2/2020 (Nr. 3) haben wir über ein aktuelles BFH-Urteil berichtet, wonach es zulässig ist, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer einver-

nehmlich steuerpflichtigen Lohn in steuerfreie Gehaltsextras umwandeln können. Der BFH hat entschieden, dass „ohnehin geschuldeter Arbeitslohn“ derjenige Lohn ist, den der Arbeitgeber verwendungsfrei und ohne eine bestimmte Zweckbindung zahlt.

Wir haben uns über diese arbeitnehmerfreundliche Rechtsprechung leider zu früh gefreut, denn bereits am 5.2.2020 hat die Finanzverwaltung in einem BMF-Schreiben dieses Urteil für nicht über den Einzelfall hinaus anwendbar erklärt. Doch ein **Nichtanwendungserlass** hat seine Tücken. Wer bei der gleichen Fallgestaltung wieder vor die Finanzgerichte zieht, dürfte vom BFH auch wiederum Recht bekommen. Also wurde im Referentenentwurf des Gesetzes zur Einführung der Grundrente vom 16.1.2020 ein neuer § 8a Abs. 4 EStG vorgesehen, um der vom BFH abweichenden Auffassung der Finanzverwaltung eine Rechtsgrundlage im Gesetz zu verschaffen. In den Regierungsentwurf eines Grundgesetzes ist § 8a Abs. 4 EStG jedoch nicht aufgenommen worden.

Die Finanzämter werden die Gewährung steuerfreier Gehaltsextras nach wie vor nicht anerkennen, obwohl die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs eindeutig und überzeugend ist.

9 Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug bei der Ist-Versteuerung?

Wer als Einzelunternehmer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 Euro Gesamtumsatz hatte oder von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht befreit ist, kann auf Antrag an das Finanzamt die Umsatzsteuer nach den vereinnahmten und nicht nach den vereinbarten Entgelten berechnen (§ 20 UStG). Dies hat den Vorteil, die Umsatzsteuer nicht vorfinanzieren zu müssen, d.h. bereits zu einem Zeitpunkt an das Finanzamt abführen zu müssen, in dem sie noch nicht eingegangen ist.

Beispiel

Unternehmer M erbringt eine Dienstleistung an Unternehmer A am 20.3. und erstellt eine Rechnung über 1.000 Euro zzgl. 19 Prozent Umsatzsteuer (USt). In seiner vierteljährlichen USt-Voranmeldung am 10.5. zieht A (Ist-Versteuerer) die Vorsteuer ab, obwohl er die Rechnung erst am 20.4., also im zweiten Quartal, bezahlt.

Das FG Hamburg hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit Vorlage-Beschluss vom 10.12.2019 eine weitreichende Frage vorgelegt. Streitig war, ob der Vorsteueranspruch des Leistungsempfängers bereits mit der Ausführung der Leistung oder erst mit der Entrichtung des Entgelts entsteht, wenn der Leistungsempfänger ein Ist-Versteuerer nach § 20 UStG ist, der die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet.

Nach deutscher Rechtslage kann der Leistungsempfänger die Vorsteuer abziehen, wenn die Leistung erbracht ist und ihm eine darüber ausgestellte Rechnung vorliegt (§ 15 Abs.4 Nr. 1 UStG). Unerheblich ist, ob der Leisten-

de Soll- oder Ist-Versteuerer ist und ob das Entgelt bereits gezahlt wurde. Dies ermöglicht eine Vorfinanzierung zulasten des Fiskus, indem der Leistungsempfänger die Vorsteuer abzieht, obwohl er die Leistung noch nicht bezahlt hat und der Leistende die entsprechende Steuer noch nicht schuldet.

Diese für den Unternehmer günstige – aber auch missbrauchsanfällige – Regelung könnte dem Unionsrecht widersprechen, das in Art. 167 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie vorsieht, dass der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers erst entsteht, wenn der Anspruch auf die abziehbare Steuer entsteht; Ausnahmen für Leistungen von Ist-Versteuerern sind nicht vorgesehen. Die Frage der Vereinbarkeit der nationalen Regelung mit dem Unionsrecht hat das FG Hamburg nun dem EuGH im Wege des Vorabersuchens vorgelegt.

10 Fotovoltaikanlage (1): Zuordnung zum Unternehmensvermögen

Günstige Anlagenpreise und die Möglichkeit des Selbstverbrauchs machen Fotovoltaikanlagen auf dem eigenen Dach attraktiv. Die umsatzsteuerlichen Folgen sind allerdings durchaus komplex. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat sich umfassend zu der Thematik geäußert.

Wird der mit der Anlage erzeugte Strom ganz oder teilweise regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz eingespeist, wird **der Eigentümer der Anlage dadurch zum Unternehmer**. Bei regelmäßiger Stromspeisung kommt es für die Unternehmereigenschaft auch nicht auf die erzielte Höhe der Umsätze an.

Fotovoltaikanlagen sind nach Ansicht der Finanzverwaltung unabhängig davon, ob es sich um Gebäudebestandteile oder Betriebsvorrichtungen handelt, **eigenständige Zuordnungsobjekte**. Die Zuordnung der Anlage zum Unternehmen kann unabhängig von der Zuordnung des Grundstücks erfolgen, auf dem die Anlage errichtet wird. Daher ist es möglich, dass Fotovoltaikanlagen auf dem privaten Einfamilienhaus Unternehmensvermögen darstellen.

Wird der gesamte erzeugte Strom entgeltlich in das Stromnetz eingespeist, ist die Anlage in vollem Umfang Unternehmensvermögen. Eine ausschließlich unternehmerische Nutzung liegt auch dann vor, wenn ein Teil des Stroms nicht an den Netzbetreiber geliefert, aber für andere unternehmerische Zwecke (z.B. Lieferung an gewerbliche Mieter) verbraucht wird.

Vielfach wird der mit einer Fotovoltaikanlage erzeugte Strom allerdings auch (zumindest teilweise) für eigene private Zwecke verwendet. Die Anlage kann dennoch in vollem Umfang dem Unternehmen zugeordnet werden, wenn **mindestens 10 Prozent** der erzeugten Strommenge **für unternehmerische Zwecke genutzt** wird.

Eine **Zuordnung** zum Unternehmen muss zeitnah und nachvollziehbar erfolgen. Die Zuordnung erfolgt regelmäßig durch den Abzug der Vorsteuer aus den Anschaf-

fungs- oder Herstellungskosten sowie der Anzahlung im Voranmeldungszeitraum des Leistungsbezugs. Als **zeitnahe Dokumentation** der Zuordnungsentscheidung ist die gesetzliche Regelabgabefrist für Steuererklärungen zu beachten. Das bedeutet: Für nach dem 31.12.2018 bezogene Leistungen bzw. verausgabte Anzahlungen ist der 31.7.2020 maßgebend. Adressat der Dokumentation der Zuordnungsentscheidung ist das zuständige Finanzamt.

Hinweis: Ob diese starre Zuordnungsfrist überhaupt rechtmäßig ist, muss der BFH noch entscheiden. Entsprechende Fragen hat er zwischenzeitlich an den Europäischen Gerichtshof gerichtet (vgl. Beschlüsse vom 18.9.2019, Az. XI R 3/19 und Az. XI R 7/19).

11 Fotovoltaikanlage (2): Vorsteuerabzug und Umsatzsteuer bei Veräußerung

Hier rückt in letzter Zeit mehr und mehr die Anschaffung eines Stromspeichers (Batterie/Akku) in den Fokus, weil dessen Nutzung insbesondere die Möglichkeit des Eigenverbrauchs deutlich erhöht. Wird eine Fotovoltaikanlage mit einer Batterie zur Speicherung des Stroms angeschafft, liegt nach Ansicht der Finanzverwaltung ein einheitliches Zuordnungsobjekt vor.

Wird die **Batterie** allerdings **erst nachträglich angeschafft**, gilt sie als eigenständiges Zuordnungsobjekt. In diesem Fall ist genau zu prüfen, ob der Vorsteuerabzug möglich ist. Denn: Wird der mit der Batterie gespeicherte Strom ganz überwiegend selbst verbraucht, also zu weniger als 10 Prozent für unternehmerische Zwecke genutzt, ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich.

Um eigenständige Zuordnungsobjekte handelt es sich auch dann, wenn mit der Fotovoltaikanlage durch Zusatzanlagen thermische Energie erzeugt wird (z.B. Brauchwasserwärmepumpe, Warmwasser-Pufferspeicher, Wärmepumpe). Auch insoweit ist dann zu prüfen, ob die thermische Energie zu weniger als 10 Prozent für unternehmerische Zwecke genutzt wird. Gleiches gilt für die Ausstattung der Anlage mit einer Autoladesäule. Ein Vorsteuerabzug ist insoweit nicht möglich, wenn diese zu weniger als 10 Prozent unternehmerisch genutzt wird.

Wird die Fotovoltaikanlage veräußert, liegt eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vor, wenn der Erwerber das Unternehmen des Verkäufers fortführt (z.B. Eintritt des Erwerbers in den Stromspeisungsvertrag des Verkäufers). Hat der veräußernde Unternehmer mehrere Unternehmensbereiche, ist der Verkauf der Fotovoltaikanlage ggf. eine Teilbetriebsveräußerung. Liegt keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vor und wird nur die Fotovoltaikanlage veräußert, ist der Verkauf umsatzsteuerpflichtig.

Beispiel:

Unternehmer V veräußert seine bisher selbst genutzte Werkshalle mit einer Aufdachanlage an den Unternehmer E. Von dem Kaufpreis entfallen 800.000 Euro auf das Grundstück und 119.000 Euro auf die Fotovoltaikanlage.

Es liegt keine Geschäftsveräußerung vor. V verzichtet im notariellen Kaufvertrag auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 9 Buchstabe a UStG. Der Verkauf des Grundstücks ist aufgrund der Option zur Umsatzsteuer steuerpflichtig. Nach § 13b Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 UStG schuldet E als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Ein gesonderter Steuerausweis ist nicht zulässig. Der Verkauf der Fotovoltaikanlage ist originär umsatzsteuerpflichtig. Steuerschuldner für die Umsatzsteuer von 19.000 Euro bleibt Veräußerer V. Die Umsatzsteuer ist von V gesondert in Rechnung zu stellen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass **dachintegrierte Fotovoltaikanlagen**, die vergleichsweise seltener vorkommen, bewertungsrechtlich Gebäudebestandteile sind. Bei der Veräußerung eines Grundstücks mit dachintegrierter Anlage ist das auf die Fotovoltaikanlage entfallene Entgelt Bestandteil der Grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung. Die Veräußerung ist deshalb nach Ansicht der Finanzverwaltung insgesamt nach § 4 Nr. 9 Buchstabe a UStG steuerfrei, sofern nicht auf die Steuerfreiheit verzichtet wird.

Hinweis: Insoweit könnte auch nur für die Veräußerung der dachintegrierten Anlage auf die Steuerbefreiung verzichtet werden („Teiloption“). Ein einheitlicher Kaufpreis wäre dann in einen Grundstücksanteil und einen Anteil für die Anlage aufzuteilen. Die Umsatzsteuer für die steuerpflichtige Veräußerung der Anlage wird dann allerdings wiederum vom Erwerber geschuldet (§ 13b Nr. 2 Nr. 3 UStG).

12 Tagesmutter: Zahlungen des Jugendamts nicht steuerfrei

Das FG Münster hat entschieden, dass Zahlungen von Jugendämtern an eine Tagesmutter nicht ausschließlich für Zwecke der Erziehung bestimmt sind. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG kommt deshalb nicht zur Anwendung. Nach dieser Vorschrift sind Bezüge aus öffentlichen Mitteln steuerfrei, wenn mit ihnen die Erziehung oder Ausbildung gefördert wird.

Vor dem FG Münster klagte eine anerkannte Tagesmutter, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielt. In den Streitjahren betreute sie Kinder in einem Umfang zwischen 15 und 40 Wochenstunden. Sie erhielt sowohl Zahlungen der Jugendämter (Anerkennungsbeiträge für Förderleistungen und Erstattung angemessener Kosten über Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 1 Sozialgesetzbuch VIII bzw. Monatspauschalen) sowie Essensgelder von den Eltern der betreuten Kinder.

Das Finanzamt behandelte diese Zahlungen als **steuerpflichtige Einnahmen**. Die Klägerin war jedoch der Ansicht, dass sie nur die Essensgelder versteuern müsse. Die Zahlungen der Jugendämter seien steuerfrei nach § 3 Nr. 11 EStG. Die Klage hatte keinen Erfolg. Das Gericht war der Auffassung, es fehle an einer unmittelbaren Förderung der Erziehung. Das Urteil ist rechtskräftig.

13 Elektrofahrzeuge: EU genehmigt Förderungsbeträge

Die EU-Kommission hat am 11.2.2020 mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen eine stärkere Förderung von Elektrofahrzeugen in Deutschland hat. Die höhere Kaufprämie ist für alle Fahrzeuge anwendbar, die nach dem 4.11.2019 zugelassen worden sind.

Die Bundesregierung hatte die höhere Förderung bereits im vergangenen September in ihrem Klimaschutzprogramm beschlossen, das anschließende Genehmigungsverfahren unter Beteiligung Brüssels aber zog sich hin. Die neue Förderrichtlinie ist damit noch im Februar in Kraft getreten. Käufer profitierten dann von erhöhten Fördersätzen für rein elektrische Fahrzeuge und Plug-In-Hybride.

Konkret steigt nun die Förderung für batterieelektrische Fahrzeuge bis zu einem Listenpreis von 40.000 Euro von derzeit 4.000 Euro auf 6.000 Euro. Für Autos mit einem Listenpreis über 40.000 Euro soll der Zuschuss künftig bei 5.000 Euro liegen, damit steigt die Förderung um 25 Prozent. Für Plug-in-Hybride unter 40.000 Euro sind es 4.500 Euro (statt bisher 3.000); bei einem Listenpreis über 40.000 Euro sind es 3.750 Euro (statt 3000).

Als weitere Fördermaßnahme wurde durch das Jahressteuergesetz 2019 bereits die Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung von 0,5 Prozent auf 0,25 Prozent des Listenpreises abgesenkt. Dies gilt für zwischen dem 1.1.2019 und dem 31.12.2030 angeschaffte Kraftfahrzeuge, die keine Kohlendioxidemission haben und deren **Bruttolistenpreis unterhalb von 40.000 Euro** liegt.

Die bisher bestehende Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge mit einem Schadstoffausstoß von maximal 50 Gramm Kohlendioxid je gefahrenen Kilometer (befristet bis zum 31.12.2021) wird bis zum 31.12.2030 stufenweise verlängert. Es werden jedoch erhöhte Anforderungen an die Mindestreichweite geknüpft:

- Bei Anschaffung zwischen dem 1.1.2019 bis zum 31.12.2021 muss die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 40 Kilometer betragen.
- Bei Anschaffung zwischen dem 1.1.2022 bis zum 31.12.2024 muss die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 60 Kilometer betragen.
- Bei Anschaffung zwischen dem 1.1.2025 bis zum 31.12.2030 muss die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 80 Kilometer betragen.

Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode sind bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten oder diesen vergleichbare Kosten (beispielsweise die Miete oder Leasingraten) für betroffene Fahrzeuge ebenfalls nur zu einem Viertel bzw. zur Hälfte anzusetzen.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 3/2020

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Corona-Krise (1): Unterstützung	www.bundesfinanzministerium.de	–
2 Corona-Krise (2): Anordnung vorübergehender Betriebs-schließungen	VG Aachen, Beschluss vom 23.3.2020, Az. 7 L 233/20 und vom 21.3.2020, Az. 7 L 230/20 VG Köln, Beschluss vom 23.3.2020, Az. 7 L 510/20	–
3 Corona-Krise (3): Kurzarbeitergeld	www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld, am 13.3.2020 im Bundesgesetzblatt Teil I veröffentlicht.	Nach dem neuen § 11a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz kann die Bundesregierung für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung befristet festlegen, dass auch Leiharbeitnehmer Kurzarbeitergeld erhalten können
4 Corona-Krise (4): Kein Kurzarbeitergeld für Minijobs	www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit	–
5 Corona-Krise (5): Aussetzung der Insolvenzantragspflicht	COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz BGBl. I vom 27.3.2020, S. 569 f.	–
6 Corona-Krise (6): Weitere Entlastungen	www.bundesfinanzministerium.de	–
7 Corona-Krise (7): Leistungsverweigerungsrecht	COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Art. 5 § 1 des Gesetzes zur Änderung von Art. 240 EGBGB, BGBl. I vom 27.3.2020, S. 572 f.	–
8 Lohnsteuer: Steuerfreie Gehaltsextras	BFH, Urteile vom 1.8.2019, Az. VI R 32/18, VI R 21/17 und VI R 40/17. BMF-Schreiben vom 5.2.2020, Az. IV C 5 – S 2334/19/10017: 002	Prühs, GmbH-Stpr 2020, S. 97
9 Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug der Ist-Versteuerung	FG Hamburg, Vorlage-Beschluss vom 10.12.2019, Az. 1 K 337/17, Az. des EuGH C-9/20 www.landesrecht-hamburg.de www.curia.europa.eu	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG; info@tax-news.de vom 1.4.2020
10 Fotovoltaikanlage (1): Unternehmensvermögen	OFD Karlsruhe, Verfügung vom 13.8.2019, S 7104 – Karte 1	BFH, Beschlüsse vom 18.9.2019, Az. XI R 3/19 und XI R 7/19.
11 Fotovoltaikanlage (2): Vorsteuerabzug	Siehe Nr. 10	–
12 Tagesmutter	FG Münster, Urteil vom 10.10.2019, Az. 6 K 3334/17 E	–
13 Elektrofahrzeuge	Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 11.2.2020 www.bmw.de Bekanntmachung der Richtlinie des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) vom 13.2.2020, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 18.2.2020 www.bundesanzeiger.de	–